

# Fallstricke bei der Beendigung von Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen

**A**ufhebungsverträge mit Geschäftsführern und Vorständen sind eine außerordentlich schwierige Rechtsmaterie mit einer Vielzahl von gefährlichen Fallstricken, denen sich viele Geschäftsführer und Vorstände oftmals gar nicht bewusst sind.

## Risiko in Millionenhöhe!

Das Haftungsrisiko von Geschäftsführern und Vorständen ist gewaltig und wird häufig dramatisch unterschätzt. Anders als z.B. bei einem Angestellten gibt es bei Geschäftsführern und Vorständen grundsätzlich keine von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsbeschränkungen. Geschäftsführer und Vorstände haften gegenüber der Gesellschaft für eventuelle Fehlentscheidungen unbegrenzt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Bei dem Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung ist daher dringend zu empfehlen, den Aufhebungsvertrag so auszugestalten, dass damit sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem Geschäftsführer oder Vorstand wirksam ausgeschlossen werden.

## Entlastung reicht nicht!

Vielen Geschäftsführern und Vorständen wird im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung häufig eine so genannte Entlastung erteilt. Dabei wird von Vorständen oftmals verkannt, dass gem. § 120 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Entlastung keinen Verzicht auf Ersatzansprüche enthalten darf, so dass die Entlastung einem Vorstand im Hinblick auf Schadenersatzansprüche nichts bringt. Anders verhält sich die Rechtslage bei GmbH-Geschäftsführern. Bei Geschäftsführern ist anders als bei Vorständen grundsätzlich mit der Entlastung auch ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche möglich. Nach der Rechtsprechung gilt dies jedoch nur für diejenigen Ansprüche, die der Gesellschafterversammlung zum Zeitpunkt der Entlastung bekannt oder zumindest erkennbar waren.

## D & O-Versicherung aufrecht erhalten!

Aufgrund des enormen Haftungsrisikos von Geschäftsführern und Vorständen sind zwischenzeitlich die meisten Organmitglieder über eine so genannte D & O-Versicherung abgesichert, die bei sämtlichen

Pflichtverletzungen des Organmitgliedes mit Ausnahme von vorsätzlichen Pflichtverletzungen, eingreift.

Ausscheidende Organmitglieder unterliegen häufig dem Irrtum, dass der Versicherungsschutz der D & O-Versicherung auch dann noch eingreift, wenn Schadenersatzansprüche von Dritten oder der Gesellschaft erst nach Beendigung der Organstellung oder des Anstellungsvertrages geltend gemacht werden. Dabei wird häufig verkannt, dass bei der D & O-Versicherung, anders als bei der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Versicherungsfall nicht vom Eintreten des Schadenereignisses abhängt, sondern der Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen das versicherte Organmitglied (so genanntes claims made-Prinzip) ist. Für das ausscheidende Organmitglied kommt es daher entscheidend darauf an, dass die D & O-Versicherung auch dann noch für Schäden einzutreten hat, wenn diese erst nach seinem Ausscheiden geltend gemacht werden. Nachdem die Schadenersatzansprüche gegenüber Geschäftsführern in 5 Jahren und gegenüber Vorständen von börsennotierten Unternehmen sogar erst in 10 Jahren verjähren, ist es daher für das ausscheidende Organmitglied

von elementarer Bedeutung, dass es auch nach seinem Ausscheiden noch über die D & O-Versicherung abgesichert ist.

Aus diesem Grund ist dringend zu empfehlen, in die Aufhebungsvereinbarung eine Regelung dergestalt mit aufzunehmen, dass sich die Gesellschaft verpflichtet, den Versicherungsschutz der bestehenden D & O-Versicherung für einen Zeitraum von 5 bzw. 10 Jahren nach Beendigung des Amtes des Organmitgliedes zu unveränderten Bedingungen aufrecht zu erhalten.

## Fazit:

Der vorliegende Beitrag kann selbstverständlich nur einen Bruchteil der Fallstricke, die in Aufhebungsverträgen mit Organmitgliedern lauern, darstellen. Aufgrund der komplexen Rechtslage sollte vor Abschluss eines Aufhebungsvertrages stets der Rat eines arbeitsrechtlichen Experten eingeholt werden, um sich vor unliebsamen Schadenersatzansprüchen, die bis zur Existenzvernichtung führen können, zu schützen.

## ► Kontakt/Info

Hans-Jürgen Marx  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
[www.kanzlei-marx.de](http://www.kanzlei-marx.de)



Kanzlei für Arbeits- und Wirtschaftsrecht

**Ich berate und vertrete  
Geschäftsführer, Vorstände  
und Arbeitgeber in allen  
rechtlichen Angelegenheiten**

**Hans-Jürgen Marx**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



76133 Karlsruhe · Akademiestraße 38-40 · Tel. 0721/869760  
info@kanzlei-marx.de · [www.kanzlei-marx.de](http://www.kanzlei-marx.de)